

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Oberbergischen Kreises

zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 11.04.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NRW 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (**GV. NRW. S. 230**), in Kraft getreten am 5. Mai 2023., in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 8. August 2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (**GV. NRW. S. 490**) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2023 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 28. September 2023, hat der Kreistag am 11.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif genannten besonderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen des Oberbergischen Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender landesrechtlicher Gebührensätze erhoben.
2. Soweit diese Gebührensatzung keine Regelungen trifft, gilt das Landesrecht fort.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen.
2. Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

§ 3 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 4 Übergangsbestimmung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden landesrechtlichen Gebührensätzen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 04.07.2019 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben im Umweltbereich

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt auf:	
1.1	Erlaubnisse für kommunale Regenwassereinleitungen: - Einzelerlaubnis	330,00 €
	- Sammelerlaubnis bis zu 4 Einleitungsstellen	400,00 €
	- Sammelerlaubnis mit mehr als 4 Einleitungsstellen	450,00 €
1.2	Erlaubnis zum Niederbringen einer Bohrung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Brunnens oder mit dem Einbringen einer Erdwärmesonde: - für die erste Bohrung im gewerblichen Bereich	400,00 €
	- für jede weitere Bohrung im gewerblichen Bereich	200,00 €
	- für die erste Bohrung im privaten Bereich	200,00 €
	- für jede weitere Bohrung im privaten Bereich	100,00 €
1.3	Alle übrigen Erlaubnisse bei gewerblicher Nutzung	400,00 €
1.4	Gewerblich genutzte Fischteichanlagen	450,00 €
2.	Entscheidung über die Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz – LWG) Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVerwGebO wird die Mindestgebühr festgesetzt für die - Einzelgenehmigung auf	330,00 €
	- Sammelgenehmigung bis zu 4 Anlagen auf	400,00 €
	- Sammelgenehmigung mehr als 4 Anlagen auf	450,00 €
3.	Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Abs. 5 WHG), die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen (§ 78 a Abs. 2 WHG) Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.27.1 der AVerwGebO wird die Mindestgebühr festgesetzt auf	330,00 €
4.	Ausgabe des Kennzeichens gem. § 62 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – für den jährlich zu erneuernden Aufkleber (Reitplakette) Abweichend von Tarifstelle 7.2.2.10.2 der AVerwGebO wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf Die Kosten des Kennzeichens und des Aufklebers sowie die Reitabgabe werden als Auslagen erhoben.	10,00 €